

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes dient insbesondere der Umsetzung der Protokollerklärung, die die Bundesregierung im Rahmen der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 zum Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz, BR-Drs. 92/24) abgegeben hat. Damit wird Bedenken und Wünschen der Länder Rechnung getragen, die diese im Rahmen der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates kundgetan haben (Cannabisgesetz, BR-Drs. 92/1/24). Zudem werden Berichtigungen im Konsumcannabisgesetz und im Medizinal-Cannabisgesetz vorgenommen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes werden auf Wunsch der Länder die bereits im Konsumcannabisgesetz vorgesehene Evaluation erweitert, die Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder flexibilisiert sowie den Ländern Handlungsspielraum beim Umgang mit Großanbauflächen verschafft. Darüber hinaus wird die Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Suchtpräventionsfachkräfte vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Erweiterung der Evaluation der Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes entstehen Kosten in Höhe von einmalig 100 000 Euro beim Bundesministerium für Gesundheit, die aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert werden.

Für die Erarbeitung und Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes für Suchtpräventionsfachkräfte durch die BZgA werden dieser einmalig Kosten in Höhe

von 500 000 Euro und für die regelmäßige Aktualisierung des Angebots laufende Kosten in Höhe von 100 000 Euro pro Jahr entstehen. Die entstehenden Kosten werden aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der BZgA entstehen im Verwaltungsbereich geringfügige Personalkosten aufgrund eines geringen Zeitaufwands für die Beauftragung der Erstellung eines Weiterbildungsangebots für Suchtpräventionsfachkräfte.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Konsumcannabisgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes |
| Artikel 3 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Konsumcannabisgesetzes

Das Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden“ durch die Wörter „Die Zollbehörden können“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. stellt ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte zu Cannabis zur Verfügung.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „oder 25“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn

 1. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6 oder den §§ 19 bis 23 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder § 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder den §§ 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird, oder
 2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung
 - a) in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.“
4. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Anbauvereinigungen dürfen denselben sonstigen entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied nicht mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 beauftragen.“
5. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen und werden die Wörter „einmal jährlich“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
6. In § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
„13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 denselben entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied mit mehr als einer Art von Tätigkeit beauftragt,“.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13,“ die Angabe „13a,“ eingefügt.
8. Nach § 43 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 erfolgen.“

Artikel 2

Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes

§ 25 des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.
- In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „und h“ durch die Angabe „und g“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zielt darauf ab, die Protokollerklärung der Bundesregierung umzusetzen, die im Rahmen der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 zum Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz, BR-Drs. 92/24) abgegeben wurde. Damit wird Bedenken und Wünschen der Länder Rechnung getragen, die diese im Rahmen der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates kundgetan haben (Cannabisgesetz, BR-Drs.92/1/24). Den Ländern soll mehr Flexibilität im Umgang mit Anbauvereinigungen gegeben sowie die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erlaubniserteilung für Anbauvereinigungen an örtliche oder regionale Besonderheiten anzupassen. Damit soll die europarechtlich erforderliche Zielrichtung eines kleinräumigen, nichtgewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum durch die aktive Mitarbeit der Mitglieder in Anbauvereinigungen betont werden. Zudem wird die bereits vorgesehene Evaluation erweitert, um so früh wie möglich erste Erkenntnisse über die Folgen des Konsumcannabisgesetzes erhalten zu können. Darüber hinaus wird ein Weiterbildungsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) für Suchtpräventionsfachkräfte bereitgestellt, um die Anstrengungen der Länder zu unterstützen, die Suchtprävention zu verstärken. Außerdem werden Berichtigungen im Konsumcannabisgesetz und im Medizinal-Cannabisgesetz vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird klarstellend geregelt, dass die Erlaubnis für eine Anbauvereinigung zu versagen ist, wenn sich das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung innerhalb des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet. Damit soll die sichere Abgrenzung insbesondere der Anbauflächen mehrerer Anbauvereinigungen gewährleistet und kommerzielle Anbaumodelle verhindert werden.

Den für die Erlaubnis von Anbauvereinigungen zuständigen Behörden wird im Wege einer Ermessensentscheidung über die Versagung der Erlaubnis ein flexibler Handlungsspielraum im Umgang mit Großanbauflächen für Cannabis ermöglicht, um die europarechtskonforme Zielrichtung des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen für den persönlichen Eigenkonsum sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis versagen, wenn Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung sich in einem baulichen Verbund mit oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.

Zudem wird verhindert, dass Anbauvereinigungen denselben gewerblichen Anbieter mit mehreren Dienstleistungen beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem Anbau zusammenhängen. Damit sollen gewerbliche Geschäftsmodelle verhindert werden, die auf Großanbauflächen mit Paketleistungen für Anbauvereinigungen basieren. Auch diese Regelung soll den nichtgewerblichen Eigenanbaucharakter der Anbauvereinigungen für den Eigenkonsum der Mitglieder sicherstellen, um die Konformität des Konsumcannabisgesetzes mit europarechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Die Kontrollfrequenz in Anbauvereinigungen wird flexibilisiert, um den Überwachungsbehörden einen an die jeweilige Gefährdungslage angepassten Handlungsspielraum beim Vollzug des Konsumcannabisgesetzes zu geben.

Daneben wird der Inhalt der ersten Evaluation nach § 43 Absatz 2 Satz 4 des Konsumcannabisgesetzes erweitert. Eine erste Evaluation der Auswirkungen der Konsumverbote, insbesondere der einzuhaltenden Abstände zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf den Kinder- und Jugendschutz im ersten Jahr nach Inkrafttreten einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen soll 18 Monate

nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt werden. Auf Wunsch der Länder werden in diesem Zeitraum auch die Auswirkungen der Besitzmengen sowie der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen evaluiert.

Darüber hinaus wird ein Weiterbildungsangebot der BZgA für Suchtpräventionsfachkräfte bereitgestellt, um die Anstrengungen der für die Suchtprävention zuständigen Länder zu unterstützen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen in Artikel 1 beruhen im Schwerpunkt auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (GG, Genussmittelrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Im Hinblick auf die Regelungen zu den Anbauvereinigungen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 GG (Vereinsrecht). In Bezug auf die zugehörigen Straf- und Bußgeldvorschriften folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Recht der Arzneien). In Bezug auf die zugehörigen Straf- und Bußgeldvorschriften folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit den einschlägigen völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar, insbesondere mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen sowie mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335), der zuletzt durch Artikel 1 Richtlinie (EU) Nr. 2021/802 (ABl. L 178 vom 12.03.2021, S. 1) geändert worden ist, und mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zum schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen. Auf die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Cannabisgesetz (BT-Drs. 20/8704) wird Bezug genommen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder wird flexibilisiert. Die vorgesehene Soll-Regelung zur jährlichen Kontrolle der Anbauvereinigungen in § 27 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes wird angepasst. Den Ländern wird ein flexibler und risikobasierter Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes eröffnet. Anstelle von „jährlichen“ Kontrollen werden nun „regelmäßige“ Kontrollen vorgesehen, um den für die Überwachung zuständigen Behörden von Ländern und Kommunen einen an die jeweilige Gefährdungslage angepassten Handlungsspielraum beim Vollzug des Konsumcannabisgesetzes zu geben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und trägt insbesondere zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele 3 und 16 bei:

Durch diese Regelungen wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert. Die Regelungen entsprechen zugleich dem Nachhaltigkeitsprinzip 3 Buchstabe b der DNS, nach dem Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind.

Indem durch das Konsumcannabisgesetz ein legaler Zugang zu Konsumcannabis geschaffen wird, soll der Schwarzmarkt sowie die organisierte Kriminalität eingedämmt werden und somit die Sicherheit des Einzelnen und der Allgemeinheit gestärkt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt die diesbezüglichen Regelungen des Konsumcannabisgesetzes. Mit den Regelungen zu Straf- und Bußgeldvorschriften werden wichtige Aspekte des Nachhaltigkeitsziels 16 erfüllt, das auf Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen abstellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Erweiterung der Evaluation der Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes entstehen Kosten in Höhe von einmalig 100 000 Euro beim Bundesministerium für Gesundheit, die aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert werden.

Für die Erarbeitung und Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes für Suchtpräventionsfachkräfte durch die BZgA werden einmalig 500 000 Euro und laufende Kosten in Höhe von 100 000 Euro pro Jahr zur regelmäßigen Aktualisierung der Angebote bei der BZgA entstehen. Die entstehenden Kosten werden aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Der BZgA entstehen im Verwaltungsbereich geringfügige Personalkosten aufgrund eines geringen Zeitaufwands für die Beauftragung der Erstellung eines Weiterbildungsangebots für Suchtpräventionsfachkräfte.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die bereits in § 43 Absatz 2 Satz 4 des Konsumcannabisgesetzes vorgesehene erste Evaluation der Auswirkungen der Konsumverbote, insbesondere der einzuhaltenden Abstände zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf den Kinder- und Jugendschutz im ersten Jahr nach Inkrafttreten einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen, die 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen soll, wird um einen Evaluationsgegenstand erweitert. Auf Wunsch der Länder werden in diesem Zeitraum auch die Auswirkungen der Besitzmengen sowie der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Konsumcannabisgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Der Verweis auf § 2 Absatz 4 wird gestrichen, da der ursprüngliche § 2 Absatz 4 im Rahmen der parlamentarischen Änderungen neu gefasst worden ist und die nunmehr in § 2 Absatz 4 enthaltene Forschungsklausel keine Vorgaben zur Sicherstellung von Cannabis beinhaltet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die BZgA wird verpflichtet, ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte bereitzustellen, das dabei hilft, die Fachkräfte zu den Inhalten des Cannabisgesetzes und zu Cannabispräventionsangeboten des Bundes zu informieren sowie Kenntnisse zur Risikokommunikation zu vermitteln. Damit sollen die Anstrengungen der für die Suchtprävention zuständigen Länder unterstützt werden.

Mit der genannten Maßnahme stärkt der Bund seine Verpflichtung zum Ausbau der Maßnahmen zur Cannabisprävention über die bisherigen Planungen hinaus und wird sich dabei mit den Ländern und Kommunen bei ihren Anstrengungen zum Ausbau der Präventionsangebote abstimmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es wird klarstellend geregelt, dass die Erlaubnis einer Anbauvereinigung zwingend zu versagen ist, wenn sich deren befriedetes Besitztum ganz oder teilweise innerhalb des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet. Die Regelung soll eine sichere Abgrenzung insbesondere der Anbauflächen und Gewächshäuser mehrerer Anbauvereinigungen gewährleisten. Damit wird die Überwachung der einzelnen Anbauvereinigungen durch die zuständigen Behörden erleichtert.

Die Regelung erfolgt klarstellend, da mehrere Anbauvereinigungen bereits nach der geltenden Fassung des Konsumcannabisgesetzes nicht dieselben Anbauflächen oder Gewächshäuser für den gemeinschaftlichen Eigenanbau nutzen dürfen. Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 6 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist. Das befriedete Besitztum umfasst nach der Begriffsbestimmung in § 1 Nummer 22 auch eine Anbaufläche oder ein Gewächshaus. Jede Anbauvereinigung hat ihr befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis angebaut wird, nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gegen unbefugtes Betreten zu sichern (vgl. auch § 36 Absatz 1 Nummer 28). Da der Anbau allein durch Mitglieder erfolgen darf (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2), sind Anbauflächen insbesondere gegen das Betreten durch unbefugte Nichtmitglieder zu sichern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. § 25 enthält aufgrund von im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungen keine Verbote mehr, sondern nur noch Gebote. Der Verweis auf in § 25 geregelte Verbote läuft daher ins Leere und ist anzupassen.

Zu Buchstabe c

Es wird den zuständigen Behörden ermöglicht sicherzustellen, dass nicht eine Vielzahl von Anbauvereinigungen Anbauflächen am selben Ort oder im selben Objekt betreiben dürfen. Den zuständigen Behörden wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Versagung der Erlaubnis für Anbauvereinigungen ein Handlungsspielraum

beim Umgang mit Großbauflächen für Cannabis eröffnet, um die europarechtskonforme Zielrichtung des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen für den persönlichen Eigenkonsum sicherzustellen.

So sollen kommerzielle „Plantagen“ und vergleichbare Großbauflächen für Cannabis ausgeschlossen werden, die dem erklärten Zweck eines kleinräumigen, nichtgewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum durch die aktive Mitarbeit der Mitglieder der jeweiligen Anbauvereinigungen entgegenstehen würden.

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde kann einer Anbauvereinigung die Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a versagen, wenn die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind. Die Regelung ist angelehnt an die Regelung zur Erlaubnisversagung für Spielhallen in § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Baulich verbunden sind Anbauflächen oder Gewächshäuser beispielsweise, wenn sie sich in derselben Anbauhalle oder in unterschiedlichen Gebäudeteilen desselben Anbaukomplexes befinden.

Eine Versagung nach Ermessen der zuständigen Behörde ist außerdem gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b möglich, wenn sich Anbauflächen oder Gewächshäuser einer Anbauvereinigung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden. Damit soll eine Konzentration von Anbauflächen an einem Ort unterbunden werden können, um die europarechtskonforme Zielrichtung eines kleinräumigen, nichtgewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum durch die aktive Mitarbeit der Mitglieder in Anbauvereinigungen zu betonen.

Die für die Erlaubnis zuständige Behörde hat bei der Ausübung ihres Ermessens die Umstände des jeweiligen Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen oder Gewächshäuser. Bei der Auslegung des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 30 Satz 1 die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt auf höchstens eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzen können.

Befinden sich der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigungen in unterschiedlichen Ländern, so können die beteiligten Behörden nach den Vorgaben des § 33 Absatz 1 die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis und für die behördliche Überwachung einvernehmlich festlegen und ausüben.

In § 12 Absatz 3 Nummer 1 wird der Wortlaut des bisherigen § 12 Absatz 3 mit redaktionellen Änderungen sowie einer Verweiskorrektur übernommen. § 25 enthält aufgrund von im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungen keine Verbote mehr, sondern nur noch Gebote. Der Verweis auf in § 25 geregelte Verbote läuft daher ins Leere und ist anzupassen.

Zu Nummer 4

Anbauvereinigungen wird untersagt, denselben entgeltlich Beschäftigten, der nicht geringfügig Beschäftigter im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist, oder dasselbe Nichtmitglied mit mehr als einer Art von Tätigkeit zu beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Sie dürfen demnach insbesondere gewerbliche Anbieter nur mit höchstens einer Art von Tätigkeit beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem Anbau oder der Weitergabe zusammenhängen.

Unter dem Begriff der Tätigkeit sind jegliche gegen Entgelt erbrachte Leistungen zu verstehen, unabhängig von der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung. Eine Art von Tätigkeit ist als Gesamtheit von Handlungen zu verstehen, die den gleichen Zweck verfolgen, ihrem Wesen nach gleich zu beurteilen sind und einer (Gesamt-)Tätigkeit zugeschrieben werden können. Die Art der Tätigkeit muss demnach eine fachlich einheitliche, abgrenzbare Gesamtheit von Leistungen darstellen (bspw. Objektschutz für das befriedete Besitztum).

Mit der Regelung sollen gewerbliche Geschäftsmodelle verhindert werden, die auf Großbauflächen mit gebündelten Paketleistungen für Anbauvereinigungen basieren. Vermieden werden soll beispielsweise, dass etwaige Vertragspartner bei der Anmietung von Objekten zum Zwecke des Anbaus zugleich Vermieter, Energielieferant oder die für Objektsicherheit verantwortlichen Personen sein können, etwa in Form der Bereitstellung von vollständig mit Heiz-, Beleuchtungs-, Bewässerungs- und Kamertechnik ausgestatteten Anbauflächen für eine Vielzahl von Anbauvereinigungen im jeweils selben Objekt. Dadurch soll der nichtgewerbliche Eigenanbaucharakter der Anbauvereinigungen für den Eigenkonsum der Mitglieder sichergestellt werden.

Eine Beauftragung anderer als geringfügig Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder den unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten ist bereits nach § 17 Absatz 1 Satz 3 unzulässig.

Zu Nummer 5

Den Ländern wird auf ihren Wunsch ein flexibler und risikobasierter Handlungsspielraum bei der Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes eröffnet. In § 27 Absatz 1 Satz 2 ist derzeit eine jährliche Kontrolle der Anbauvereinigungen durch die Überwachungsbehörden als Soll-Regelung vorgesehen. Um den Vollzugsaufwand für die Länder zu flexibilisieren, wird die Soll-Vorschrift zu „jährlichen“ Kontrollen der Anbauvereinigungen und Probenahmen durch die Überwachungsbehörden durch eine Soll-Vorschrift zu „regelmäßigen“ Kontrollen ersetzt. Darüber hinaus bleibt es den Überwachungsbehörden unbenommen, je nach Gefährdungslage die Anbauvereinigungen anlassbezogen zu kontrollieren.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass es sich bei den in § 12 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a und b genannten Handlungen um Tatbestandsalternativen handelt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Korrekturen von Verweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße von Anbauvereinigungen gegen das in § 17 Absatz 1 Satz 4 geschaffene Verbot vorgesehen, denselben entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied mit mehr als einer Art von Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind, zu beauftragen.

Zu Buchstabe b

Für den neuen Bußgeldtatbestand des § 36 Absatz 1 Nummer 13a wird der erhöhte Bußgeldrahmen von bis zu dreißigtausend Euro vorgesehen, da die Schwere eines Verstoßes vergleichbar ist mit derjenigen des Bußgeldtatbestands nach § 36 Absatz 1 Nummer 13.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung wird die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere auf Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz und die cannabisbezogene Kriminalität begleitend zum Vollzug des Gesetzes engmaschig evaluieren. Eine erste Evaluation der Auswirkungen der Konsumverbote, insbesondere der einzuhaltenen Abstände zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf den Kinder- und Jugendschutz im ersten Jahr nach Inkrafttreten einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen soll bis zum 1. Oktober 2025 erfolgen. Auf Länderwunsch werden darüber hinaus in diesem Zeitraum auch die Besitzmengen sowie die Weitergabemengen in Anbauvereinigungen evaluiert. Die Bundesregierung wird bei allen Evaluationsschritten die Länder eng einbeziehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass es sich bei den Nummern des Absatzes 1 um Tatbestandsalternativen handelt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines unrichtigen Verweises auf § 25 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe „a und h“. Bei Streichung von § 25 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e im parlamentarischen Verfahren wurde die notwendige Folgeänderung in Absatz 2 übersehen, der richtigerweise auf den Anbau (§ 25 Absatz 1 Nummer

3 Buchstabe a), den Erwerb (ursprünglich § 25 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h, nach Streichung von Buchstabe e jetzt Buchstabe g) und den Besitz (§ 25 Absatz 1 Nummer 4) verweisen muss.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um den Ländern zum nächstmöglichen Zeitpunkt Handlungsspielraum zu gewährleisten sowie durch die redaktionellen Änderungen und die Korrektur von Verweisfehlern Rechtssicherheit zu schaffen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.